



Betriebliche Altersversorgung

Beratungsprotokoll für den Arbeitgeber.

 **württembergische**

Ihr Fels in der Brandung.

Empfehlung des Vermittlers und des Versicherers

Durchführungswege	Personenkreise		Fach- und Führungskräfte		GmbH-GGF
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber-finanziert	Entgelt-umwandlung	Arbeitgeber-finanziert	
Direktversicherung	<input type="checkbox"/>				
Pensionskasse	<input type="checkbox"/>				
Unterstützungskasse	<input type="checkbox"/>				
Direkt-/Pensionszusage	<input type="checkbox"/>				
Pensionsfonds	<input type="checkbox"/>				

Beschreibung und Begründung der Empfehlung

Entsprechend der Empfehlung wurden die untenstehenden Hinweise zu den Durchführungswegen gegeben.

Die Beratung erfolgte unter Einbeziehung des erhobenen Versicherungs- und Versorgungsbedarfs sowie der Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung einer bAV.

Der aufgenommene Antrag bzw. die Angebotsanforderung entspricht/die aufgenommenen Anträge bzw. Angebotsanforderungen entsprechen den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden und den Empfehlungen des Vermittlers und des Versicherers.

Nach unserer Einschätzung und vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung erfüllen auch Tarife mit abgesenkter Beitragsgarantie die Anforderungen an eine beitragsorientierte Leistungszusage (siehe "wichtige Hinweise für den Arbeitgeber" auf Seite 3). Auf Chancen und Risiken der verschiedenen Höhen des Beitrags-erhalts bei den unterschiedlichen Tarifen und die damit verbundenen Auswirkungen im Rahmen der bAV wurde hingewiesen.

Zusätzliche Empfehlungen des Vermittlers und des Versicherers

Aufgrund der Situation des Kunden ist zusätzlich der Abschluss folgender Versicherungen zu empfehlen:

<input type="checkbox"/> Für die Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/> Für den Geschäftsführer	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> RiesterRente Plus	<input type="checkbox"/> Berufsunfähigkeitsrente	<input type="checkbox"/> Risikolebensversicherung
<input type="checkbox"/> Sonstiges	<input type="checkbox"/> BasisRente	<input type="checkbox"/> Sonstiges

Abweichende Kundenentscheidung/ Gründe

Dokumentations- und Informationspflichten des Arbeitgebers

Auf die bei der Einführung und Durchführung der bAV für Arbeitgeber bestehenden Dokumentations- und Informationspflichten wurde besonders hingewiesen.

Weitere Wünsche/Beratungsbedarf

Private Krankenversicherung Privatkundenversicherungen Private Lebens- und Rentenversicherungen

Bausparen Baufinanzierung

Investmentfonds Bankprodukte

Firmenversicherungen Kraftfahrtversicherung Sonstige _____

Unterschriften
Ein Exemplar der Dokumentation wurde ausgehändigt.

Weiterhin wurde(n) vor Beantragung der Versicherung(en) ausgehändigt: _____

Ort, Datum _____ Unterschrift Firma _____

Unterschrift Vermittler/beratende Person _____ ggf. Unterschrift weiterer Gesprächsteilnehmer _____

Hinweise zu den Durchführungswegen

<p>Direktversicherung/Pensionskasse</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Kosten für Insolvenzsicherung, da unwiderrufliches Bezugsrecht ab Unverfallbarkeit. Möglichkeit der flexiblen Dotierung Altersrentenzusagen mit der Möglichkeit einer einmaligen Kapitalabfindung Einschluss von Leistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. Tod möglich Leistung bei Tod an die berechtigten Hinterbliebenen Selbstständige Berufsunfähigkeits-Direktversicherung möglich Sehr geringer Verwaltungsaufwand für das Unternehmen Mitgabe der Versicherung bei Ausscheiden des Arbeitnehmers bzw. Übertragung auf Folgearbeitgeber möglich Nach § 100 EStG können Arbeitgeberbeiträge (im Jahr mindestens 240 Euro, maximal 960 Euro) für eine Direktversicherung eines geringverdienenden Mitarbeiters (Arbeitslohn bis zu 2.575 Euro mtl.) vom Betriebsstättenfinanzamt an den Arbeitgeber in Höhe von 30 %, maximal 288 Euro im Jahr, zurückerstattet werden, wenn die Abschlusskosten der Versicherung jedem Beitrag in prozentual gleicher Höhe entnommen werden. Dies ist bei der KombiRente der Fall. Die Beiträge, also maximal 960 Euro im Jahr, sind dann für den geringverdienenden Mitarbeiter steuerfrei. Darüber hinausgehende Beiträge bzw. Beiträge in Versicherungen ohne gleichmäßige Verteilung der Abschlusskosten und Beiträge für Mitarbeiter, die nicht geringverdienend sind, können nach § 3 Nr. 63 EStG für eine Direktversicherung bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG GRV) jährlich steuerfrei eingezahlt werden. Beiträge, die nach § 40b EStG pauschal versteuert werden (in der Regel Direktversicherungen), sind auf diese Höchstgrenze anzurechnen. Die steuerfreien Beiträge sind bis zu 4 % der BBG GRV jährlich sozialabgabenfrei. Bei Entgeltumwandlung kommt gemäß §§ 1a Abs. 1a, 26a BetrAVG ein gesetzlicher AG-Zuschuss hinzu. Er gilt ab 1.1.2019 für neu vereinbarte und ab 1.1.2022 für bereits vor dem 1.1.2019 vereinbarte Entgeltumwandlungen und entspricht der Sozialabgabensparnis des Arbeitgebers, max. 15 % des Umwandlungsbetrags. Wir empfehlen, einen freiwilligen AG-Zuschuss auf den gesetzlichen AG-Zuschuss anzurechnen. Der AG-Zuschuss zur Entgeltumwandlung kann tarifvertraglich ganz oder teilweise ausgeschlossen sein. 	<p>Rückgedeckte Unterstützungskasse</p> <ul style="list-style-type: none"> Die nahezu unbegrenzte Dotierungsmöglichkeit lässt hohe Versorgungen zu. Gleichbleibende oder steigende Beiträge in Rückdeckungsversicherung Einschluss von Leistungen bei Berufsunfähigkeit möglich Leistung bei Tod an die berechtigten Hinterbliebenen Eingeschränkte Mitnahmemöglichkeit bei vorzeitigem Ausscheiden Insolvenzicherungspflicht beim PSVaG; entfällt bei GmbH-GGF: Verpfändung der Rückdeckungsversicherung Besondere steuerliche Anforderungen bei GGF-Versorgung (Angemessenheit/ Wartezeit/Finanzierbarkeit/Erdienbarkeit) Einschluss einer garantierten Rentensteigerung in die Rückdeckungsversicherung <p>Direkt-/Pensionszusage mit Rückdeckungsversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> Absicherung von hohen Versorgungszusagen durch nahezu unbegrenzte Dotierung Bildung von Pensionsrückstellungen Finanzierung und Absicherung der Risiken durch Rückdeckungsversicherung Einschluss von Leistungen bei Berufsunfähigkeit möglich Leistung bei Tod an die berechtigten Hinterbliebenen Insolvenzicherungspflicht beim PSVaG; entfällt bei GmbH-GGF: Verpfändung der Rückdeckungsversicherung Besondere steuerliche Anforderungen bei GGF-Versorgung (Angemessenheit/ Wartezeit/ Finanzierbarkeit/Erdienbarkeit) Erfüllung der Anpassungsprüfungspflicht gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung
--	---

Wichtige Hinweise für den Arbeitgeber

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vom 30.08.2016 (3 AZR 361/15) müssen für das Vorliegen einer sogenannten beitragsorientierten Leistungszusage (boLZ) folgende Voraussetzungen gewahrt sein:

- Beiträge müssen in Versorgungsanwartschaften umgewandelt werden.
- Die Umwandlung muss aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses geschehen.
- Die Leistungshöhe muss bereits im Umwandlungszeitpunkt feststehen.
- Das Anlagerisiko darf nicht vollständig vom Arbeitnehmer getragen werden.

Vor diesem Hintergrund vertreten wir die Auffassung, dass bei der boLZ lediglich die Umwandlung eines Beitrags in eine Versorgungsanwartschaft erfolgen und dabei die versicherungsmathematische Umwandlung gewährleistet sein muss. Darüber hinaus muss das Lebensversicherungsunternehmen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen. Unseres Erachtens sind auch Versicherungsprodukte geeignet, die Anforderungen an eine boLZ zu erfüllen, die zum planmäßigen Leistungsbeginn nicht den vollständigen Erhalt der eingezahlten Beiträge, sondern z.B. nur 90% oder 80% garantieren. Die zukünftige Entwicklung in Rechtsprechung oder Gesetzgebung können wir jedoch nicht absehen.

Die dokumentierte Beratung erfolgt im Namen des Vermittlers und des jeweiligen Versicherers, mit dem anschließend der Versicherungsvertrag zustande kommt.



Ihr Fels in der Brandung.

Württembergische Versicherung AG	Vorstand: Zeliha Hanning (Vors.), Dr. Per-Johan Horgby, Alexander Mayer, Jens Wieland, Jürgen Wörner Aufsichtsratsvorsitzender: Jürgen A. Junker	Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, Handelsregister B Nr. 14327 Sitz der Gesellschaft: Kornwestheim Telefon (0711) 662-0	Besuchsanschrift: W&W-Platz 1 70806 Kornwestheim Postanschrift: 70801 Kornwestheim	Bankverbindung: HypoVereinsbank (UniCredit Bank AG) Arabellastraße 12 81925 München IBAN: DE50 7002 0270 0062 3120 41 BIC: HYVEDEMM
Württembergische Lebensversicherung AG	Vorstand: Jacques Wasserfall (Vors.), Zeliha Hanning, Alexander Mayer, Jens Wieland Aufsichtsratsvorsitzender: Jürgen A. Junker	Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, Handelsregister B Nr. 280 Sitz der Gesellschaft: Kornwestheim Telefon 0711 662-0	Besuchsanschrift: W&W-Platz 1 70806 Kornwestheim Postanschrift: 70801 Kornwestheim	Bankverbindung: HypoVereinsbank (UniCredit Bank AG) Arabellastraße 12 81925 München IBAN: DE50 6602 0286 0002 0003 00 BIC: HYVEDEMM
Württembergische Krankenversicherung AG	Vorstand: Jacques Wasserfall (Vors.), Dr. Jonas Eickholt Aufsichtsratsvorsitzende: Marlies Wiest-Jetter	Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, Handelsregister B Nr. 19456 Sitz der Gesellschaft: Kornwestheim Telefon (0711) 662-0	Besuchsanschrift: W&W-Platz 1 70806 Kornwestheim Postanschrift: 70801 Kornwestheim	Bankverbindung: HypoVereinsbank (UniCredit Bank AG) Arabellastraße 12 81925 München IBAN: DE50 7002 0270 0062 3120 41 BIC: HYVEDEMM
Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse AG	Vorstand: Dr. Björn Achter, Stephan Baum, Aufsichtsratsvorsitzender: Jacques Wasserfall	Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, Handelsregister B Nr. 23366 Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Telefon (0711) 662-0	Besuchsanschrift: W&W-Platz 1 70806 Kornwestheim Postanschrift: 70801 Kornwestheim	Bankverbindung: HypoVereinsbank (UniCredit Bank AG) Arabellastraße 12 81925 München IBAN: DE50 6602 0286 0002 0003 00 BIC: HYVEDEMM